

## Empfehlungen des Landeskirchenamtes für die Vergütung von Orgelvertretungen in der Nordkirche<sup>1</sup>

Vom 19. Januar 2010

(NEK-Mitteilungen vom 1. März 2010 S. 51)

### Änderungen

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Empfehlungen für die Vergütung von Orgelvertretungen	2. Mai 2011	NEK-Mitteilungen S. 163	Erläuterungen zu Nr. 2	neu gefasst
2	Empfehlungen für die Vergütung von Orgelvertretungen	1. Dezember 2012 <sup>2</sup>	Nordkirchen-Mitteilungen S. 201	Erläuterungen zu Nr. 2	neu gefasst
3	Empfehlungen für die Vergütung von Orgelvertretungen	1. Januar 2015 <sup>2</sup>	Nordkirchen-Mitteilungen S. 4	Erläuterungen zu Nr. 2	neu gefasst
4	Empfehlung des Landeskirchenamtes für die Vergütung von Orgelvertretungen im Geltungsbereich des KAT	1. März 2017 <sup>2</sup>	Nordkirchen-Mitteilungen S. 92	Erläuterungen zu Nr. 2	neu gefasst

<sup>1</sup> Red. Anm.: Die Empfehlungen wurden ursprünglich für den Geltungsbereich des KAT herausgegeben. Mit Inkrafttreten des TV KB am 1. Juli 2023 wurden die Empfehlungen auf den gesamten Bereich der Nordkirche ausgeweitet (Nordkirchen-Mitteilungen S. 92).

<sup>2</sup> Red. Anm.: Bekanntmachungsdatum

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
5	Empfehlung des Landeskirchenamtes für die Vergütung von Orgelvertretungen im Geltungsbereich des KAT	1. Februar 2019 <sup>1</sup>	Nordkirchen-Mitteilungen S. 24	gesamter Text	neu gefasst
6	Empfehlung des Landeskirchenamtes für die Vergütung von Orgelvertretungen im Geltungsbereich des KAT	1. März 2021 <sup>1</sup>	Nordkirchen-Mitteilungen S. 32	gesamter Text	neu gefasst
7	Empfehlungen des Landeskirchenamtes für die Vergütung von Orgelvertretungen im Geltungsbereich des KAT	1. April 2022 <sup>1</sup>	Nordkirchen-Mitteilungen S. 47	gesamter Text	neu gefasst
8	Empfehlungen des Landeskirchenamtes für die Vergütung von Orgelvertretungen in der Nordkirche	1. September 2023 <sup>1</sup>	Nordkirchen-Mitteilungen S. 92	gesamter Text	neu gefasst

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Bekanntmachungsdatum

In Absprache mit den Landeskirchenmusikdirektoren bestimmt sich die Vergütung für die nicht auf Dauer angelegten, gelegentlichen kirchenmusikalischen Vertretungsdienste (Orgelvertretung) nach folgenden vom Landeskirchenamt am 19. Januar 2010 empfohlenen Grundsätzen (NEK-Mitteilungen vom 1. März 2010 S. 51):

- „1. Vertretungen für Organistendienste bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (Orgelvertretungen) stehen in einem Beschäftigungsverhältnis. Sie erfüllen regelmäßig die Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV).
2. Die Vergütung für die nicht auf Dauer angelegte, gelegentliche Orgelvertretung bestimmt sich in Anlehnung an den Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)<sup>1</sup> und die Allgemeine Dienstordnung für die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (KiMusDO) nach den folgenden Grundsätzen:
  - a) Die Eingruppierung erfolgt nach der Qualifikation der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers.
  - b) Maßgeblich ist das KAT-Tabellenentgelt<sup>1</sup> der Stufe 4.
  - c) Ausführungszeit und Vorbereitungszeiten stehen in der Regel im Verhältnis von 1:2.
3. Dies gilt nicht, sofern der Steuerfreibetrag von 2100 Euro<sup>2</sup> pro Jahr (§ 3 Nummer 26 EStG) überschritten wird.“

Die Vergütungssätze für Orgelvertretungen (zuletzt Nordkirchen-Mitteilungen vom 1. April 2022, S. 47) haben sich auf Grund des am 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Änderungsstarifvertrages Nr. 15<sup>3</sup> zum KAT (vgl. Newsletter 3-2023 des VKDA) nicht geändert. Mit dem Änderungsstarifvertrag Nr. 15<sup>3</sup> zum KAT hat dieser eine Namensänderung erfahren. Nach § 1 des Änderungsstarifvertrages erhält der KAT folgenden neuen Titel: „Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte der Nordkirche (TV KB)“. Zudem ersetzt der TV KB die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Die Entgelttabellen sind nicht neugefasst worden.

Bei der Bemessung der Vergütung kann im Einzelfall (z. B. bei Doppelgottesdiensten) eine geringere Vorbereitungszeit angesetzt werden. Ausführungszeit und Vorbereitungszeiten müssen aber mindestens in einem Verhältnis von 1:1 stehen (§ 6 Absatz 2 KiMusDO).

Die Vergütung der Orgelvertretung bestimmt sich damit neben der Qualifikation der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers vor allem nach der Dauer des Vertretungsdienstes. Maßgeblich ist dabei die geplante (übliche) Dauer des Gottesdienstes bzw. der Amtshandlung.

---

1 Red. Anm.: Der KAT wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2023 durch den TV KB abgelöst.

2 Red. Anm.: Hier handelt es sich um das Zitat der ursprünglichen Bekanntmachung. Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 26 EStG beträgt zurzeit 3000 Euro (Stand: 1. April 2022).

3 Red. Anm.: Gemeint ist der Änderungsstarifvertrag Nr. 16 zum KAT.

Die Höhe der Vergütung für einzelne Vertretungsdienste kann ausgehend von der Stundentgelttabelle ab 1. Januar 2023 (vgl. Newsletter 5-2022 des VKDA; K 3: 16,29 €; K 4: 18,19 €; K 5: 19,00 €; K 9: 25,02 €; K 11: 31,40 €) der folgenden Tabelle entnommen werden:

Dauer des Gottesdienstes Qualifikation	<b>30 Min.</b>	<b>45 Min.</b>	<b>60 Min.</b>	<b>90 Min.</b>	<b>120 Min.</b>	<b>Doppel- Gottes- dienst<sup>1</sup></b>
<b>K 3</b> (ohne Prüfung)	24,44 €	36,65 €	48,87 €	73,31 €	97,74 €	81,45 €
<b>K 4</b> (D-Prüfung)	27,29 €	40,93 €	54,57 €	81,86 €	109,14 €	90,95 €
<b>K 5</b> (C-Prüfung)	28,50 €	42,75 €	57,00 €	85,50 €	114,00 €	95,00 €
<b>K 9</b> (B-Prüfung)	37,53 €	56,30 €	75,06 €	112,59 €	150,12 €	125,10 €
<b>K 11</b> (A-Prüfung)	47,10 €	70,65 €	94,20 €	141,30 €	188,40 €	157,00 €

Neben den genannten Vergütungssätzen kommt eine zusätzliche Erstattung von Aufwendungen, insbesondere von Reisekosten, nicht in Betracht.

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 26 EStG beträgt zurzeit 3000 Euro.

Diese Empfehlungen gelten mit der Ersetzung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) durch den Tarifvertrag Kirchliche Beschäftigte der Nordkirche (TV KB) nunmehr auf dem gesamten Gebiet der Nordkirche.

<sup>1</sup> Doppelgottesdienste (z. B. 9:30 Uhr/11 Uhr) wurden abweichend wie folgt berechnet:  
Verhältnis 1:2 für den ersten Gottesdienst und Verhältnis 1:1 für den zweiten.